

Universität Witten/Herdecke

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

**General Management**

MASTER OF ARTS

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Stand 09.09.2024

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ABSCHNITT I: Allgemeines .....	3
§ 1 Zweck und Ziel des Studiums .....	3
§ 2 Akademischer Grad .....	3
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Auswahlverfahren .....	5
§ 5 Zulassung zum Studium .....	6
ABSCHNITT II: Studium .....	7
§ 6 Studienbeginn .....	7
§ 7 Studiensprache .....	7
§ 8 Studienberatung .....	7
§ 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums .....	7
§ 10 Module .....	7
§ 11 Vertiefungen .....	8
ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfer .....	9
§ 12 Prüfungsausschuss .....	9
§ 13 Prüfende und Beisitzende .....	10
ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten .....	12
§ 14 Prüfungssystem .....	12
§ 15 Prüfungen .....	12
§ 16 Prüfungsformen .....	13
§ 17 Prüfungsan- und abmeldung .....	14
§ 18 Versäumnis, Täuschung .....	14
§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten .....	15
§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester .....	16
§ 21 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen .....	16
§ 22 Die Masterarbeit .....	17
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	18
§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruchsrecht .....	19
§ 25 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke .....	19
§ 26 Schutzvorschriften .....	19
ABSCHNITT V: Der Abschluss .....	20
§ 27 Abschluss der Masterprüfung .....	20
§ 28 Masterzeugnis und Diploma Supplement .....	20
ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen .....	22
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades .....	22
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	22
§ 31 Inkrafttreten .....	23

## ABSCHNITT I: Allgemeines

### § 1 Zweck und Ziel des Studiums

- (1) Durch das Studium „General Management“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ werden den Studierenden Kompetenzen vermittelt, die sie in die Lage versetzen, Verantwortung in Beruf und Gesellschaft zu übernehmen. Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ziel des Studiums ist neben dem Erwerb der fachlichen Qualifikation auch die Entwicklung der Persönlichkeit.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ermutigt ihre Studentinnen und Studenten, die Freiheiten des Studiums zu nutzen und ihr Studium in verantwortungsvoller Weise selbst zu unternehmen. Die Mitglieder der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft verpflichten sich, im Studium die Principles of Responsible Management Education zu beachten.
- (3) Die Masterprüfung beendet die Berufsqualifizierung im Masterstudiengang General Management der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke. Es ermöglicht den Studierenden im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz. Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

### § 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiengangs General Management erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für diesen Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) den Nachweis eines berufsqualifizierenden, nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschlusses (Diplom, Magister, Bachelor, Staatsexamen) erbringt, der mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern umfasst,
  - b) oder den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden teilweise wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium erbringt, der eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, von denen weniger als 90 ECTS-Punkte zum Bereich der Wirtschaftswissenschaft und maximal 30 ECTS aus Leistungen in betriebswirtschaftlichen Fächern (dieses sind insbesondere Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Marketing und Strategie) zählen.
  - c) und im Rahmen des jeweils geltenden Auswahlverfahrens der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ein Studienplatzangebot erhalten hat.

Als wirtschaftswissenschaftlicher oder damit vergleichbarer Studienabschluss gilt, dass mindestens 90 ECTS in Fächern mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten absolviert wurden. Über die Zuordnung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Bachelorstudiengang Philosophie, Politik und Ökonomik (B.A.) der Universität Witten/Herdecke gilt als teilweise wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorstudiengang im Sinne von Absatz 1 lit. b.
- (3) Für den Masterstudiengang General Management (M.A.) werden keine über das Schulabschlussniveau hinausgehenden Englischkenntnisse verlangt. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Allgemeine Hochschulreife nicht in Deutschland erbracht, muss ein Nachweis der Englischkenntnisse über eine Niveaustufe B2 nach GER (analog zur Allgemeinen Hochschulreife in NRW) erbracht werden. Als Äquivalent gilt auch ein Studium bzw. ein Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Fakultät zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach dem Absatz 1 aufgenommen wird. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht nach spätestens sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, erfüllt ist.
- (5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland o-

der mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

- (6) Zum Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang bzw. in einem Studiengang an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Studienplätze werden durch ein Auswahlverfahren vergeben. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlseminar.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke erarbeitet die Formalien und die Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie die Leitlinien für die Auswahlkommission, die in der jeweils aktuellen Fassung gelten. Die Richtlinien und Leitlinien werden vom Fakultätsrat verabschiedet. Die Richtlinien zur Zulassung sind in der jeweils gültigen Fassung dieser Ordnung als Anlage beigefügt.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke ernennt die Mitglieder der Auswahlkommission für das jeweilige Auswahlseminar und bestimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden über das Studienplatzangebot unabhängig und nach dem Prinzip der Ermessensentscheidung.
- (5) Die Auswahlkommission kann bestimmen, dass ein angebotener Studienplatz innerhalb einer bestimmten Frist angetreten werden muss und andernfalls verfällt. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber einen Studienplatz unter Auflagen anbieten. Dabei können die Auflagen sowohl vorsehen, dass diese vor Studienantritt erfüllt sein als auch während einer angemessenen Zeit im Studium erfüllt werden müssen.
- (6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen analog

anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen. Der Nachweis erfolgt analog der Regelungen in § 25. Das Auswahlverfahren wird umfassend barrierefrei gestaltet.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch erfolgreiche Immatrikulation.

## ABSCHNITT II: Studium

### § 6 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 7 Studiensprache

Die Studien- und Prüfungssprache an der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke ist für diesen Studiengang grundsätzlich Deutsch.

### § 8 Studienberatung

Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies geschieht beispielsweise durch ein studienbegleitendes Mentoringssystem sowie eine allgemeine Studienberatung durch das Studiendekanat und durch fachspezifische Studienberatungen.

### § 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang General Management (120 ECTS-Punkte) beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang General Management (120 ECTS-Punkte) hat einen Studienumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Das Studium ist so auszulegen, dass es in zwei Jahren (Regelstudienzeit) mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester, also 3.600 Stunden für vier Semester, absolviert werden kann. Das Masterstudium gliedert sich in Pflichtmodule mit einem Umfang von 70 Leistungspunkten, einem Wahlpflichtbereich mit 25 Leistungspunkten und einen Wahlbereich mit 25 Leistungspunkten.

### § 10 Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare, eigenständige Stoffgebiete. Die Bestandteile eines Moduls werden i.d.R. innerhalb eines Semesters angeboten. Die Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft an der Universität Witten/Herdecke führt ein Modulhandbuch für diesen Studiengang. Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Es informiert über Inhalt, Ziele und Umfang aller Module. Ihm sind die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse zu entnehmen.
- (3) Für die Masterprüfung müssen Leistungen aus folgenden Bereichen erfolgreich eingebracht werden (Leistungspunkte in Klammern):

Pflichtbereich (70):

- Witten Master Kick-off Projekt (5)

- Modulgruppe der Pflichtmodule (40)
- Praxis-Reflexionsmodul (5)
- Masterarbeit (20)

Wahlpflichtbereich (25):

- Modulgruppe Methoden (10)
- Modulgruppe Studium fundamentale (15)

Wahlbereich (25):

- Modulgruppen des Wahlbereichs lt. Modulhandbuch

- (4) Wahlmodule aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch können grundsätzlich frei gewählt werden.

## § 11 Vertiefungen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs kann fakultativ eine thematische Vertiefung (Major) erworben werden. Eine Vertiefung besteht aus thematisch zusammengehörenden Modulen. Die Vertiefungen werden durch das Modulhandbuch eindeutig festgelegt.
- (2) Eine Vertiefung (Major) ist ein Vertiefungsfach, das aus thematisch zusammengehörenden Modulen besteht. Bei Wahl einer Vertiefung (Major) sind die zugehörigen Module Wahlpflichtmodule. Eine Vertiefung (Major) ist erfolgreich absolviert, wenn innerhalb der zugehörigen Module mindestens 20 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Ist eine Vertiefung (Major) erfolgreich absolviert, so wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Zertifikat hierüber ausgehändigt. Das Zertifikat enthält die eingebrachten Module und die Noten.
- (4) Der Fakultätsrat kann die Einführung von Majors beschließen, bestehende Majors ändern oder aufheben. Die jeweils aktuell angebotenen Majors werden durch das Modulhandbuch eindeutig festgelegt. Bei einer Änderung oder Aufhebung muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, in angemessener Zeit, in der Regel zwei Jahre, den Major in der ursprünglichen Fassung erfolgreich abzuschließen.



### ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfer

#### § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle von der Fakultät angebotenen Vollzeit-Studiengänge. Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder: die Prodekanin bzw. den Prodekan für Lehre und zwei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Professorenschaft sowie je ein Mitglied aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu genehmigen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den Anwesenden die Mitglieder der Professorenschaft die Stimmenmehrheit haben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Mehrheit der Vertretung der Professorenschaft den Ausschlag; bei Stimmengleichheit der Professorinnen und Professoren gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern nicht stimmberechtigt. Das studentische Mitglied darf in Angelegenheiten nach Satz 1 von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden, sofern diejenige Studentin bzw. derjenige Student, deren oder dessen Angelegenheit behandelt wird, der Mitwirkung der studentischen Vertretung widerspricht. Bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben muss die studentische Vertretung von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit sowie der Gesamtnote und damit des gesamten Prüfungsergebnisses. Die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen in begründeten Einzelfällen beizuwohnen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied beruft den Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt. Die oder der Vor-

sitzende stellt sicher, dass alle Entscheidungen des Ausschusses angemessen dokumentiert werden; er stellt ebenfalls sicher, dass ein Protokoll der Sitzungen angefertigt wird. Eine Kopie des Protokolls erhält die Dekanin bzw. der Dekan.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungen sowie die Prüferinnen und Prüfer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beschlüsse und Mitteilungen sind zu archivieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein vorsitzendes Mitglied übertragen. In eiligen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

### **§ 13 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, können Mitglieder aus der hauptberuflichen Professorenschaft der Universität Witten/Herdecke sowie hauptamtliche Privatdozentinnen und Privatdozenten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und externe Lehrbeauftragte können für die von ihnen vertretenen Lehrveranstaltungen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.
- (4) Im Regelfall sind die in Absatz 2 und 3 genannten Personen durch ihre Anstellung an der Universität Witten/Herdecke automatisch zu Prüferinnen und Prüfern bestellt. Andere Personen können im begründeten Einzelfall vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Das Gleiche gilt für die in Absatz 3 genannten Personen für andere Prüfungen, als die von ihnen vertretenen Lehrveranstaltungen.

Werden für mündliche Prüfungen Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt, müssen diese jeweils sachkundig sein. Durch die Bestellung durch den Prüfungsausschuss gilt die Sachkundigkeit als bestätigt.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten

### § 14 Prüfungssystem

- (1) Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auf und ist als ECTS-kompatibles System konzipiert.
- (2) Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Credit im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine benotete Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Leistungspunkte werden außerdem vergeben, wenn unbenotete Module mit „bestanden“ bewertet wurden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei durchschnittlich einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Prüfungssekretariat führt für jede bzw. jeden zum Masterstudiengang General Management zugelassene Kandidatin bzw. Kandidaten ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick über das Campusonlinesystem nehmen und einen Ausdruck hiervon erhalten.

### § 15 Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Studiengang General Management an der Universität Witten/Herdecke kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben ist oder durch andere Studien- und Prüfungsordnungen der UW/H dazu berechtigt ist.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.
- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Abmeldefrist zur Lehrveranstaltung die Prüfungsmodalitäten mit.
- (4) Prüferinnen bzw. Prüfer können als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen die Erbringung weiterer Studienleistungen im Rahmen des Moduls festlegen. Dieses können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Übungsaufgaben, Probeklausuren o.ä. sein.
- (5) Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Prüferinnen und Prüfer sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten des Moduls. Der Prüfungsausschuss darf im begründeten Ausnahmefall andere Prüferinnen und Prüfer an deren Stelle ernennen.
- (6) Letztmögliche Wiederholungsprüfungen der Pflichtmodule werden durch zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer abgenommen. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss eine an der Universität Witten/Herdecke angestellte Hochschullehrerin bzw. ein angestellter Hochschullehrer sein.
- (7) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der Wahlmodule sowie die Masterarbeit.

- (8) Die Bewertung eines Moduls soll den Studentinnen und Studenten innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt werden. Ausreichend hierfür ist die Bekanntgabe über das Campusonlinesystem.
- (9) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (10) Prüfungen müssen zeitnah an die Lehrveranstaltung gekoppelt sein und im gleichen Semester wie die Veranstaltung stattfinden.
- (11) Jede Modulprüfung wird mindestens einmal jährlich angeboten.

## **§ 16 Prüfungsformen**

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
  - a) schriftliche Prüfungsformen (z. B. Klausur, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung, siehe Abs. 2, 3 und 4)
  - b) mündliche Prüfungsformen (z. B. mündliche Prüfung, Präsentation, Referat, siehe Abs. 5, 6 und 7).
- (2) In den Klausuren soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (3) In einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Zeit ein Thema aus einem ihr bzw. ihm bekannten Stoffgebiet fundiert bearbeiten kann.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit richtet sich nach der zu erreichenden Anzahl an Leistungspunkten. Pro zu erreichendem Leistungspunkt soll die schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit im Regelfall 3 Seiten (4.500 Zeichen) umfassen.
- (5) In einer mündlichen Prüfungsform soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch diese Prüfung kann ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind zugelassen, so lange keiner der am Gespräch beteiligten Studierenden widerspricht.  
Mündliche Prüfungsformen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungsformen dauern je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der

Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (7) Um die Nachvollziehbarkeit mündlicher Prüfungsformen zu sichern, sind diese grundsätzlich von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (8) Zu jeder mündlichen Prüfungsform wird ein Protokoll angefertigt, welches von allen Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben und im Prüfungssekretariat archiviert wird.
- (9) Die Prüfungsformen können miteinander kombiniert werden. Dabei sind Länge und Dauer in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen können mit geeigneten Methoden, insbesondere mithilfe eines Plagiatserkennungsprogramms, auf Plagiate überprüft werden.

### **§ 17 Prüfungsan- und abmeldung**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Formalitäten zur Prüfungsan- und abmeldung. Das jeweils gültige Verfahren wird per Aushang und im Internet bekannt gegeben. Die An- und Abmeldung zu den Prüfungen erfolgt zu den durch den Prüfungsausschuss festgelegten und im Campusonlinesystem angegebenen Fristen.
- (2) Studierende können sich von Prüfungen spätestens bis 24 Stunden vor Prüfungsbeginn abmelden.

### **§ 18 Versäumnis, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit mangelhaft (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung nicht beendet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Modulprüfung auf Grund einer eigenen akuten Erkrankung oder einer akuten Erkrankung eines betreuten Familienmitglieds nicht möglich oder muss aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen werden, muss dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.  
Bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes, der außerhalb des Einflussbereichs der Kandidatin bzw. des Kandidaten liegt, ist dieser ebenfalls unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss soll die Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung der Gründe zeitnah treffen; spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Einreichung der schriftlichen Gründe. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird

dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu beeinflussen, hat die aufsichtführende Person dies aktenkundig zu machen, die nicht zugelassenen Hilfsmittel nach Fertigstellung der Bearbeitung einzuziehen und diese an den Prüfer oder das Studiendekanat auszuhändigen. Verhält die Kandidatin oder der Kandidat sich durch ihre bzw. sein Verhalten, z.B. durch Lärm, ordnungswidrig, kann die aufsichtführende Person sie oder ihn aus dem Prüfungsraum entfernen lassen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung ordnungswidrigen Verhaltens wird von den jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung nach Absatz 4 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Hierzu hat er bzw. sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Entscheidung die Gründe schriftlich beim Prüfungssekretariat vorzubringen. Der Prüfungsausschuss hat hierüber innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Er informiert anschließend die Kandidatin bzw. den Kandidaten unverzüglich über seine Entscheidung.

### **§ 19 Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
  - a) diese einmal wiederholt werden,
  - b) bei Pflichtmodulen kann – abgesehen von der Masterarbeit – eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.
  - c) Ist das Pflichtmodul auch in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, oder gilt es als nicht bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung beantragen. Diese ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen. Die Ernennung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Durch eine bestandene mündliche Nachprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat lediglich eine Leistungsbewertung von ausreichend (4,0) erreichen.
- (2) Exmatrikuliert sich eine Kandidatin oder ein Kandidat im Falle von Abs. 1 c) bis zu einem Tag vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Prüfung, so gilt damit auch der Antrag auf den mündlichen Nachprüfungstermin als rechtzeitig widerrufen.

## **§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder der Universität Witten/Herdecke erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Bei Anerkennungen nach Absatz (1) sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anerkennungen nach Absatz (1) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) Anträge auf Anerkennungen nach Absatz (1) werden innerhalb von 3 Monaten bearbeitet.
- (5) Auf der Grundlage einer Anerkennung nach Absatz (1) kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

## **§ 21 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

- (1) Auf Antrag rechnet die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden. Im Diploma Supplement wird zusätzlich vermerkt, wo sie erbracht wurden.
- (2) Die Überprüfung, ob die von der Antrag stellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der Antrag stellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen,



Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Antrag stellenden Person.

- (3) Bei Anrechnungen nach Absatz (1) sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (4) Über Anrechnungen nach Absatz (1) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (5) Anträge auf Anrechnungen nach Absatz (1) werden innerhalb von 3 Monaten bearbeitet.
- (6) Auf der Grundlage einer Anrechnung nach Absatz (1) kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

## **§ 22 Die Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten weist der Prüfungsausschuss dieser bzw. diesem rechtzeitig eine Prüferin (Betreuerin) bzw. einen Prüfer (Betreuer) zu. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann einen Vorschlag für ein Thema für eine Masterarbeit machen. Wenn eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Kreis der in § 13 (3) Satz 1 genannten Personen sich bereit erklärt, die Betreuung dieser Masterarbeit zu übernehmen, so soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dieses Thema und diese Betreuerin bzw. diesen Betreuer zuteilen.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungssekretariat. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Anmeldung kann frühestens erfolgen, wenn alle Pflichtmodule (ausgenommen das Praxisreflexionsmodul und die Masterarbeit) und insgesamt 60 Leistungspunkte erfüllt wurden.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 40 Seiten betragen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers die Bearbeitungszeit maximal zweimal um bis zu vier Wochen verlängern. Die Abgabe der Masterarbeit kann frühestens zehn Wochen nach der Anmeldung erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit darf nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben. Sie umfasst drei gebundene Exemplare zuzüglich einer elektronischen Fassung auf einem geeigneten Datenträger (z.B. CD oder DVD). Bei postalischem Versand ist der Poststempel maßgeblich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Masterarbeit nicht fristgemäß, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Die Masterarbeit soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer innerhalb von 10 Wochen bewertet werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mind. einen Masterabschluss haben, können zur zweiten Prüferin oder zum zweiten Prüfer bestellt werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss eine an der Universität Witten/Herdecke angestellte Hochschullehrerin bzw. ein angestellter Hochschullehrer sein.
- (9) Ist eine Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie ein Mal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf die Bekanntgabe folgenden Semester angemeldet werden.
- (10) Eine nicht an der Universität Witten/Herdecke erbrachte Leistung kann nicht als Masterarbeit anerkannt werden.

### **§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut, d.h. eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut, d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend, d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = mangelhaft d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der erfolgreich eingebrachten benoteten Module und der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Abschlussnote als gewichteter Mittelwert aller Noten lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt zwischen 2,6 und 3,5 = befriedigend, bei einem

Durchschnitt zwischen 3,6 und 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt

zwischen 4,1 und 5,0 = mangelhaft.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruchsrecht**

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsunterlagen (Hausarbeiten, Klausuren sowie Protokolle mündlicher Prüfungen) gewährt. Der Antrag muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer gestellt werden.
- (2) Die Studierende bzw. der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung einlegen. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft zu richten.

## **§ 25 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertretung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 26 Schutzvorschriften**

- (1) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

## ABSCHNITT V: Der Abschluss

### § 27 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat im belegten Studiengang 120 Leistungspunkte durch die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, die Wahlmodule und das Mastermodul erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald
  - a) die Modulprüfung zu einem Pflichtmodul drei Mal schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden und eine beantragte mündliche Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist oder
  - b) das Mastermodul zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

### § 28 Masterzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit sowie deren Note.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Witten/Herdecke versehen.
- (7) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird zusätzlich eine Masterurkunde und ein Zeugnis entsprechend Absatz 2 in englischer Sprache ausgestellt.

- (8) Der Ausweis der internationalen Noten auf der englischen Übersetzung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde erfolgt unter Angabe der nationalen Note gem. § 22 und in englischer Sprache wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Note (international)</b>	<b>Note (national)</b>
Very Good	1,0 – 1,5
Good	1,6 – 2,5
Satisfactory	2,6 – 3,5
Sufficient	3,6 – 4,0
Failed	4,1 oder schlechter

- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei gilt folgende Zuordnung in Bezug auf die erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs:

- A = „Excellent“ in der Regel 10%
- B = „Very Good“ in der Regel 25%
- C = „Good“ in der Regel 30%
- D = „Satisfactory“ in der Regel 25%
- E = „Sufficient“ in der Regel 10%

Als Grundlage werden aufgrund der geringen Größe des Abschlussjahrgangs drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst.

## ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn eine aufbauende Masterprüfung erfolgreich bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

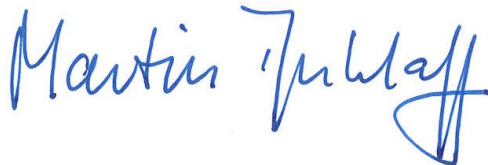
### § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gem. Abschnitt V und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgabe an die Prüferinnen und Prüfer delegieren.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „General Management (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke tritt zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Verabschiedet vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft am 21.05.2019. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 04.06.2019. Zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft vom 19.03.2024 und Beschluss des Senats vom 03.09.2024.

Witten, 09.09.2024



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH  
Präsident  
Universität Witten/Herdecke